

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährig. Mr. 2.80 einschließlich des „Amts-Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Büros sowie bei allen Reichspoststellen. — Erscheint täglich abends mit Zusnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Hause höherer Schulen — Kreis über Landesgrenzen ausserhalb des Kreises der Zeitung, der Lieferanten über die Ausserordnungserlaubnis — hat der Besitzer keinen Eintritt auf Wiederholung der Zeitung oder auf Abgabe des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

### Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberküllengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterküllengrün, Wildenthal usw.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigepreis: die reinepartige Seite 20 Pf.

Im Reklameteil die Seite 50 Pf.

Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 50 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags

10 Uhr, für grössere Tage vorher.

Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen

am nächsten oder am vorhergehenden Tage

sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,

ebensoviel für die Richtigkeit der durch An-

sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

N° 78.

Freitag, den 4. April

1919.

### Berordnung über Streichung des Roggenbrotes.

Auf Grund von §§ 61 b, 67 Abs. 1, 73, 80 der Reichsgesetzeordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 434) wird folgendes bestimmt:

1. Vom 1. April 1919 ab ist in allen sächsischen Kommunalverbänden das zur Brotbereitung zu verwendende Getreidemehl zu streichen.

2. Die Streichung hat mit Weiz zu erfolgen, das aus Kunkelrüben hergestellt worden ist und den Kommunalverbänden auf Anweisung des Wirtschaftsministeriums durch die Einkaufsgesellschaft für Westsachsen in Leipzig geliefert wird.

3. Der Streichungsatz hat 5 v. H. zu betragen und darf ohne Genehmigung des Wirtschaftsministeriums nicht geändert werden.

4. Die Streichung des Brotes mit anderen Mehlsorten als dem nach Nr. 2 gelieferten Kunkelrübenmehl ist verboten.

Die Verwendung der von der Reichsgesetzestelle gelieferten Getreidemehle wird hierzu nicht verbotet.

5. Die Kommunalverbände treffen die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Streichung im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung.

Das durch die Streichung erparpte Getreidemehl ist von den Kommunalverbänden zur Verfüzung des Wirtschaftsministeriums zu halten, das über seine Verwendung für die allgemeine Volksernährung bestimmen wird.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 der Reichsgesetzeordnung für die Ernte 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, den 28. März 1919.

1801 VL A 1 b

Wirtschafts-Ministerium.

3445

### Fleischrationen.

Infolge mangelhafter Viehansiedlung von auswärtigen können auf die Fleischmarken G am 4. und 5. April nur 150 g Fleisch auf den Kopf der vollkartenberechtigten Personen ausgegeben werden. Auf die Kinderfleischmarken kommen demgemäß nur 75 g zur Verteilung.

Für die danach ausfallende Fleischmenge wird Ersatz in Graupen gegeben werden, sobald die an Fleisch ausfallende und in Graupen zu erreichende Gewichtsmenge insgesamt auf wenigstens 1/2 Pfund angestiegen ist.

Schwarzenberg, am 1. April 1919.

Der Bezirksverband der Arbeiter- und Soldatenrat der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer. Zurich.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Johannes Hüttl, Kommanditgesellschaft in Eibenstock, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände der Schlachtertermine auf den 30. April 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Eibenstock bestimmt worden.

Eibenstock, den 2. April 1919.

### Das Amtsgericht.

Über die Regelung der

### Arbeitszeit der Angestellten

während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung hat das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung am 18. März 1919 eine Verordnung erlassen, aus der die nachstehend abgebrückten Bestimmungen zur Nachachtung hiermit veröffentlicht werden. Die Verordnung, die am 1. April 1919 in Kraft tritt, liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten in unserer Polizeiregistratur aus.

Eibenstock, den 31. März 1919.

Der Stadtrat.

§ 1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hierzu durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit am Vorabend der Sonn- und Feiertage herbeigeführt wird, kann der Aussatz der Arbeitsstunden an diesem Tage auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

§ 2. Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als 8 Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Füllt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach 4 Uhr nachmittags, so muss die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des der Arbeitsstunden enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

§ 3. Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnisse mit dem Angestelltenausschuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenvertretung des Betriebs oder des Büros entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Betriebstrieb oder einzelne Abteilungen gesondert festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1—3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die

1. in Notfällen,

2. im öffentlichen Interesse,

### Frankreichs Fiasko.

Die Sieger im Weltkriege befinden sich in einer eigenartigen Lage. Obwohl ihre Gegner im ehemaligen militärischen und wirtschaftlichen Hülfslösigkeit gesetzt sind, sind seit Eintritt des Waffenstillstandes nun schon fünf Monate verflossen, ohne

dass die Entente bisher einen Frieden oder auch nur einen Vorfrieden zustande gebracht hätte. Diese Tatsache ist nun nicht, wie man anfangs meinte, in erster Linie auf die Boshaftheit unserer Feinde zurückzuführen, sondern, wie sich täglich klarer zeigt, auf ganz andre Gründe. Es sind die Schwierigkeiten eines Koalitionskrieges, die sich bei Friedensschlüssen verstärkt geltend zu machen

pflegen. Die gemeinsame Raubgier hatte die Entente zusammengeführt, die gemeinsamen schweren Gefahren sie im Laufe des Krieges fester zusammengeknüpft, aber die letzten Ziele, die die einzelnen strebten, waren nicht so klar und eindeutig abgegrenzt, dass sie sich nicht in manchen Punkten widergesprochen hätten. Teilweise wird dasselbe Beutestück von mehreren Verbündeten begeht,